# Satzung der Hochschulgruppe "KITCTF"

#### 31. Januar 2025

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Name der Hochschulgruppe ist "KITCTF"
- 2. Die Hochschulgruppe hat ihren Sitz in Karlsruhe.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zwecke und Ziele

Die Hochschulgruppe "KITCTF" hat das Ziel, Wissen im Bereich IT-Sicherheit zu vermitteln und zu fördern. Die Hochschulgruppe möchte einen kontinuierlichen Austausch betreiben, bei dem sich die Mitglieder\*innen gegenseitig helfen und unterstützen können. Die Hochschulgruppe ist weder politisch noch konfessionell abhängig.

Um diese Ziele umzusetzen werden seitens der Hochschulgruppe regelmäßige Treffen organisiert, um sich miteinander auszutauschen und gemeinsam auf *Capture the Flag* Wettbewerbe vorzubereiten. Zusätzlich sollen Veranstaltungen zur Vermittlung von Wissen im Bereich Informatik und IT-Sicherheit organisiert werden.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Die Hochschulgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar (- gemeinnützige -) Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke.

Mittel der Hochschulgruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder andere Personen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft: Arten, Beginn, Ende

- 1. Alle Personen können sich für eine Mitgliedschaft in der Hochschulgruppe bewerben.
- 2. Es besteht kein Anspruch auf eine Aufnahme in die Hochschulgruppe. Eine Mitgliedschaft ist formlos bei dem amtierendem Vorstand zu beantragen. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3. Über die ablehnende Entscheidung wird der Antragssteller schriftlich unterrichtet.
- 4. Die Mitgliedschaft in der Hochschulgruppe ist unteilbar. Es können nicht mehrere Personen eine gemeinsame Mitgliedschaft erwerben.
- 5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder schriftliche Kündigung, die an den Vorstand zu richten ist.

- (a) Ein Mitglied kann auf Antrag ausgeschlossen werden, wenn dies die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen beschließt.
- (b) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt bei mindestens zweimaliger, aufeinander folgender, unbegründeter Abwesenheit auf einer Mitgliederversammlung.
- 6. Bei Beendigung erlöschen alle Ansprüche eines Mitglieds.

### § 5 Organe

Organe der Hochschulgruppe "KITCTF" sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 5.1 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahre statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen der Hochschulgruppe dies erfordern, oder wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks schriftlich beantragen. Erhält der Vorstand die benötigten Anträge muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Wochen abgehalten werden. Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche zuvor schriftlich mit den Tagesordnungspunkten.

Die Beschlussfähigkeit ist bei einer Anwesenheit von mindestens 50% der Anzahl an stimmberechtigter Mitglieder gegeben. Beschlüsse sind jedoch gültig, wenn die Beschlussfähigkeit vor der Beschlussfassung nicht angezweifelt worden ist. Ist die Mitgliederversammlung aufgrund mangelnder Teilnehmerzahl nicht beschlussfähig, ist die darauf folgende ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ungeachtet der Teilnehmerzahl beschlussfähig. Das Protokoll wird im Nachgang der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder versendet.

Der Vorstand wird auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählt. Die Wahl findet offen statt, solange keines der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl beantragt. Hierfür reicht eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Durch die Mitglieder beschlossene Beschlüsse sind umzusetzen.

#### § 5.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitz, sowie einem/einer Stellvertreter\*in, die auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten für ein Jahr gewählt wird. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche, aktive Mitglieder der Hochschulgruppe werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt wird. Aufgaben des Vorstands sind:

- 1. Einladung zur Mitgliederversammlung
- 2. Leitung der Mitgliederversammlung
- 3. Führung der Mitgliederliste
- 4. Rückmeldung der Hochschulgruppe
- 5. Finanzverwaltung
- 6. DSGVO-Richtlinien an Mitglieder bekannt machen und pflegen

## § 6 Beiträge

Mitglieder müssen keine Beiträge entrichten.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht Anträge einzureichen. Es bestehen keine dedizierten Pflichten für Mitglieder, abseits der Teilnahme an der jährlichen Mitgliederversammlung.

### § 8 Satzungsänderungen

Über Änderung der Satzung und des Hochschulgruppenzwecks entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel (66,67%) der stimmberechtigten, auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

### § 9 Auflösung oder Aufhebung der Hochschulgruppe

Auflösung oder Aufhebung der Hochschulgruppe erfolgt, falls kein neuer Vorstand gefunden werden kann oder die Anzahl der Mitglieder auf unter fünf (5) Personen fällt. Das Vermögen der Hochschulgruppe fällt an den Allgemeinen Studierendenausschuss des KIT (AStA), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 10 Datenschutz

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Hochschulgruppe werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder in der Hochschulgruppe verarbeitet.
- 2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - (a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - (b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - (c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - (d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - (e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
  - (f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
- 3. Den Organen der Hochschulgruppe, allen Mitarbeitern oder sonst für die Hochschulgruppe Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen, zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder anderweitig zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Hochschulgruppe hinaus.
- 4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

## § 11 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung tritt am 31.01.2025 in Kraft. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Satzung unberührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbare Bestimmungen treten diejenigen wirksamen und durchführbaren Regelungen, deren Wirkung dem ursprünglichen Sinn am nächsten kommt, welchen die satzungsgebende Versammlung mit den unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelungen verfolgt hat.